



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Pflegegewerkschaft Bochumer Bund  
Vorstandsvorsitzender  
Herrn Benjamin Jäger  
Im Heicken 3  
44789 Bochum

Per E-Mail: Benjamin.Jaeger@BochumerBund.de

Wilhelm Zimmer  
Ministerialrat  
Referatsleiter „Grundsatzfragen der  
Krankenhausversorgung, Krankenhaus-  
finanzierung und Personal im  
Krankenhaus“

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 441-0  
FAX +49 (0)30 18 441-4900  
E-MAIL 216@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 7. Mai 2021

AZ 216-96/Bochumer Bund-2 2021

Sehr geehrter Herr Jäger,

für Ihr Schreiben vom 25. März 2021 an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn zum Thema „Corona-Prämie für Krankenhäuser“ nach § 26d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bedanke ich mich. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Für die erste Corona-Prämie für Pflegekräfte und andere Beschäftigte in Krankenhäusern hatten sich auf Initiative von Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) auf ein Konzept verständigt, dem der Gedanke zugrunde lag, dass die Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie in den ersten Monaten der Pandemie in den verschiedenen Krankenhäusern und Regionen sehr unterschiedlich waren. Auch der zweiten Prämie nach § 26d KHG liegt dieser Gedanke zugrunde.

Aus diesem Grund erhielten gezielt die Krankenhäuser Mittel für Prämienzahlungen, die eine besonders hohen Zahl von COVID-19-Patientinnen und Patienten im Verhältnis zu ihrer Bettenzahl zu versorgen hatten. Auf der Grundlage von § 26a KHG haben 433 Krankenhäuser Mittel in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro erhalten. Nach § 26d KHG wurden 450 Millionen Euro an 983 Krankenhäuser ausgezahlt; dies entspricht etwa der Hälfte aller zugelassenen Krankenhäuser.

In einem zweiten Schritt entscheiden die Krankenhausträger der begünstigten Krankenhäuser mit den Arbeitnehmervertretungen selbst darüber, welche Beschäftigten Prämien erhalten sollen.

Damit wurde eine andere Herangehensweise gewählt, als bei der Prämienregelung im Bereich der stationären Langzeitpflege: Beschäftigte, die im Bemessungszeitraum im Jahr 2020 in einer

zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren, hatten einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Rechtsanspruch auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenfreie Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie haben dabei Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung erhalten. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter von Servicegesellschaften, die in der Altenpflege tätig sind, haben eine entsprechende Sonderzahlung erhalten. Die Ausgestaltung der Sonderzahlung beruhte in der Altenpflege auf einem Vorschlag der ehemaligen Mitglieder der Vierten Pflegemindestlohnkommission vom April 2020.

Soweit Sie die generalistische Berufsausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz ansprechen, wird hierin seitens des Bundesministeriums für Gesundheit kein Widerspruch zu den Prämienregelungen nach § 26a und § 26d KHG gesehen. Die hohe Qualifikation und die Systemrelevanz der professionell Pflegenden stehen außer Frage. Die Prämienregelungen geben den begünstigten Krankenhäusern die Möglichkeit, die besondere Belastung des Pflegepersonals in der Pflege am Bett in den Blick zu nehmen und zu honorieren.

Zu Ihrem Hinweis auf die erhöhte Mehrbelastung der professionell Pflegenden durch die Aussetzung der Pflegepersonaluntergrenzen – Verordnung (PpUGV) möchte ich auf die geltende Rechtslage verweisen: Zwar erfolgte zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie die befristete Aussetzung der Anwendung der Regelungen der PpUGV mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021. Seit dem 1. Februar 2021 gilt die PpUGV wieder für alle pflegesensitiven Bereiche im Krankenhaus. Eine weitere Aussetzung ist sowohl aus Gründen der Patientensicherheit als auch zum Schutz der Beschäftigten vor Überlastung nicht angezeigt.

Detailliertere Informationen zum Konzept und zum Hintergrund der Prämienregelungen nach § 26a und § 26d KHG hatte ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 19. März 2021 zukommen lassen, auf das ich hiermit Bezug nehme. Weitere Corona-Sonderleistungen für das Pflegepersonal sind derzeit seitens des Bundesministeriums für Gesundheit nicht geplant. Den jeweiligen Arbeitgebern und ihren Verbänden sowie den Landesgesetzgebern ist es jedoch unbenommen, weitere Boni vorzusehen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wilhelm Zimmer